Satzung über das Kuratorium des von der evangelischen Kirchengemeinde Oberaula und der politischen Gemeinde Oberaula geführten Kindergartens

§ 1

(1) Gemäß § 2 des Vertrages zwischen der politischen Gemeinde Oberaula und der Kirchengemeinde Oberaula wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Es besteht aus
dem Pfarrer und 2 weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes
dem Bürgermeister und 2 Mitgliedern des Gemeindevorstandes
je Gruppe
1 Vertreter der Elternschaft nach § 4 Abs. 2 Kindergartengesetz.

(3) Die Leiterin des Kindergartens nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 2

(1) Das Kuratorium beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes, der personellen Besetzung sowie der räumlichen und sächlichen Ausstellung des Kindergartens, insbesondere
a) bei der Festlegung der pädagogischen Leitlinien;
b) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, einschließlich der Festlegung der Elternbeiträge. Hierbei legt die Kirchengemeinde dem Kuratorium den Haushaltsentwurf vor.
Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die den Ausgleich des Haushalts nicht gefährden, sollen von der Kirchengemeinde nach Möglichkeit berücksichtigt werden;
c) bei Einstellung und Entlastung der Mitarbeiter;
d) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung;
e) bei der Planung baulicher Maßnahmen und Beschaffung von Inventar;
f) bei der Festlegung der Gesichtspunkte für die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder;
g) bei der Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferien;
h) bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen und der Festgestaltung;
i) Abänderung der Satzung

(2) Die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Kindergartens obliegt dem Vorsitzenden.

§ 3

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Stellvertreter ist der Bürgermeister.

(2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Es muß außerdem zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Erschienenen mit der Beschlußfassung einverstanden ist.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich; auf Beschluß des Kuratoriums kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden gefaßt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dies nicht der Fall, kann es zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 4

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Kuratorium endet, wenn es aus seinem Amt ausscheidet oder von der entsendenden Stelle zurückgezogen wird. Für das ausscheidende Mitglied benennt die entsendende Stelle einen Nachfolger.

§ 5

Die Satzung bedarf der Zustimmung der politischen Gemeinde Oberaula und des Landeskirchenamtes.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 1975 ist durch die Gemeinde die Zustimmung erteilt.

gez. Pfalzgraf, Bürgermeister